

VERORDNUNG Nr. 1079/67/EWG DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1967

über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe A der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 12 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannt. Die Auswirkung der für das betreffende Grunderzeugnis anzuwendenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten der Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse wird auf Grund von Artikel 2 der Verordnung Nr. 360/67/EWG⁽³⁾ und Artikel 5 der Verordnung Nr. 194/67/EWG⁽⁴⁾ durch den Unterschied zwischen dem Schwellenpreis dieser Grunderzeugnisse und dem Durchschnitt ihrer cif-Preise für die ersten 25 Tage des Vormonats bestimmt. Dabei wird dieser Unterschied ausgehend von der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, das für die Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder des damit in Wettbewerb stehenden Erzeugnisses, das für Verarbeitungserzeugnisse ohne Getreide als Referenz dient, als verwendet angesehen wird.

In Anwendung der Verordnung Nr. 475/67/EWG⁽⁵⁾ ist die so bestimmte Abschöpfung nach Hinzufügung des festen Teilbetrags für die Ver-

arbeitungserzeugnisse mit Ausnahme der Mischfuttermittel im Prinzip für einen Monat gültig ; sie wird jedoch geändert, wenn die für das Grunderzeugnis anzuwendende Abschöpfung von der vorstehend berechneten mittleren Abschöpfung um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses abweicht.

Für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse muß die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung vermindert werden, die für die Grunderzeugnisse zu ihrer Verarbeitung gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 360/67/EWG und Artikel 2 der Verordnung Nr. 475/67/EWG gewährt wird.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung wurde durch die Verordnungen Nr. 360/67/EWG und Nr. 194/67/EWG festgesetzt.

Vom Inkrafttreten des dem GATT-Übereinkommen im Anhang beigefügten Protokolls von Genf (1967) an, wird die für die in Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung durch diesen Artikel auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnissen zu erheben sind, werden

— für die Verarbeitungserzeugnisse, die unter die Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen fallen, im Anhang I festgesetzt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2813/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 21.

— für die Mischfuttermittel, die unter die Verordnung Nr. 194/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Regelung für die Getreide-Mischfuttermittel fallen, im Anhang II festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1967

Für die Kommission

L. G. RABOT

Generaldirektor

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung RE/100 kg
07.06	ex B. andere : (I) Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	0,631 ⁽¹⁾
11.01	Mehl von Getreide : ex C. von Gerste oder Hafer : (II) von Gerste : (a) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff (b) anderes (III) von Hafer : (a) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff (b) anderes D. von Reis E. von anderem Getreide : (I) von Mais : (a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 4 Gewichtshundertteilen (c) anderes	 6,807 3,824 6,260 3,514 0,250 6,949 4,335 3,905

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung wird in Anwendung von Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 360/67/EWG vom Inkrafttreten des dem GATT-Übereinkommen im Anhang beigefügten Protokolls von Genf (1967) an beschränkt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung RE/100 kg
11.01 (Fortsetzung)	(II) von Buchweizen : (a) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff 0,500 (b) anderes 0,250 (III) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari 1,591 (IV) von Sorghum oder Dari 3,570 (V) anderes 0,250	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß : Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis ; Getreidekeime, auch gemahlen : A. Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält ; geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken) : ex I. von Weizen : (b) Körner, geschält oder geschliffen 7,084 (c) Körner, perlförmig geschliffen 8,471 (d) Körner, nur geschrotet oder gequetscht 5,491 (e) Flocken : (1) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundert- teilen oder weniger, bezogen auf den Trocken- stoff 9,748 (2) andere 5,491 II. von Roggen : (a) Grobgrieß und Feingrieß : (1) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundert- teilen oder weniger, bezogen auf den Trocken- stoff 7,072 (2) andere 3,974 (b) Körner, geschält oder geschliffen 5,106 (c) Körner, perlförmig geschliffen 6,092 (d) Körner, nur geschrotet oder gequetscht 3,974 (e) Flocken : (1) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundert- teilen oder weniger, bezogen auf den Trocken- stoff 7,072 (2) andere 3,974 III. von anderem Getreide : a) Gerstenflocken und Haferflocken : (1) Gerstenflocken : (aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichts- hundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff 7,508 (bb) andere 3,824	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung RE/100 kg
11.02 (Fortsetzung)	(2) Haferflocken : (aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff 6,900 (bb) andere 3,514 b) andere : (1) Grobgriß und Feingriß : (aa) von Gerste : (11) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff 6,807 (22) andere 3,824 (bb) von Hafer : (11) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff 6,260 (22) andere 3,514 (cc) von Mais, mit einem Fettgehalt von : (11) — 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger 6,949 — 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, für die Brauereiindustrie bestimmt 2,741 (22) mehr als 1,5 bis 4 Gewichtshundertteilen 4,335 (33) mehr als 4 Gewichtshundertteilen 3,905 (dd) von Reis 0,250 (ee) von Buchweizen : (11) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff 0,500 (22) andere 0,250 (ff) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari 1,591 (gg) von Sorghum oder Dari 3,570 (hh) andere 0,250 (2) Körner, geschält oder geschliffen : (aa) von Gerste 5,856 (bb) von Hafer : (11) gestutzter Hafer 3,514 (22) andere 5,370 (cc) von Mais 5,983 (dd) von Buchweizen 0,250 (ee) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari 2,354 (ff) von Sorghum oder Dari 5,458 (gg) andere 0,250	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung RE/100 kg
11.02 (Fortsetzung)	(3) Körner, perlförmig geschliffen : (aa) von Gerste (bb) von Hafer (cc) von Mais (dd) von Buchweizen (ee) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari (ff) von Sorghum oder Dari (gg) andere	9,260 5,370 5,983 0,250 2,354 5,458 0,250
	(4) Körner, nur geschrotet oder gequetscht : (aa) von Gerste (bb) von Hafer (cc) von Mais (dd) von Buchweizen (ee) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari (ff) von Sorghum oder Dari (gg) andere	3,824 3,514 3,905 0,250 1,591 3,570 0,250
	(5) Flocken : (aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichts- hundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff : (11) von Mais (22) von Reis (33) von Buchweizen (44) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari (55) von Sorghum oder Dari (66) andere (bb) andere : (11) von Mais (22) von Reis (33) von Buchweizen (44) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari (55) von Sorghum oder Dari (66) andere	6,949 0,500 0,500 2,867 6,359 0,500 3,905 0,250 0,250 1,591 3,570 0,250
	B. Getreidekeime, auch gemahlen : (I) von Weizen (II) andere	4,354 3,187
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 : A. von Manihot : (I) für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht (II) andere	0,881 3,704

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung RE/100 kg
11.06 (Fortsetzung)	B. andere	
	(I) für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht	0,881
	(II) andere	3,704
11.07	Malz, auch geröstet :	
	(A) ungeröstet :	
	(I) aus Weizen :	
	(a) in Form von Mehl	10,046
	(b) anderes	7,734
	(II) aus Gerste :	
	(a) in Form von Mehl	7,137
	(b) anderes	5,560
	(III) anderes :	
	(a) in Form von Mehl	7,137
	(b) anderes	5,560
	(B) geröstet :	
	(I) aus Weizen	8,864
	(II) von Gerste	6,331
	(III) anderes	6,331
ex 11.08	A. Stärke :	
	I. von Mais	3,704
	II. von Kartoffeln :	
	a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichte- mitteln oder Appreturen	3,704
	b) andere	3,704
	III. von Reis	2,550
	IV. andere :	
	(a) von Getreide :	
	(1) von Weizen	3,955
	(2) andere	3,704
	(b) andere	3,704
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet :	
	(A) von Weichweizen	19,100
	(B) andere	17,490
17.02	ex B. Glukose und Glukosesirup :	
	II. andere :	
	(a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	10,615
	(b) andere	7,504

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung RE/100 kg
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide : ex A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen : (I) von Getreide : (a) von Mais oder Reis : (1) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger (2) andere : (aa) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht (bb) andere (b) von anderem Getreide : (1) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt (2) andere ex B. andere : (I) von Getreide : (a) von Mais oder Reis (b) von anderem Getreide : (1) bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt (2) andere	1,274 2,038 4,076 1,019 4,076 1,274 1,019 4,076

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen in RE/100 kg		
		Beweglicher Teilbetrag		Fester Teilbetrag
		1. Ele- ment	2. Ele- ment	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter. Andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter) : ex B. andere : (II) andere : (a) Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und andere Wurzeln oder Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, auch getrocknet oder in Stücken, ausgenommen süße Kartoffeln (07.06 B (I)) enthaltend, Getreide (Erzeugnisse des Kapitels 10) enthaltend, Getreideverarbeitungserzeugnisse (Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01, 11.02, 11.06, 11.07, 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 23.02 A (I) oder B (I)) enthaltend, Milcherzeugnisse (Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 oder 17.02 A (II)) enthaltend : (1) die vorstehend genannten Erzeugnisse der Tarifnummer 07.06 B (I), Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend : (aa) ohne oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger (bb) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen (cc) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen (dd) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 50 Gewichtshundertteilen			
		0,559	(¹)	0,90
		1,747	(¹)	0,90
		2,935	(¹)	0,90
		3,494	(¹)	0,90

(¹) Dieser zweite Teilbetrag wird von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 194/67/EWG berechnet.